

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

☒ Der Präsident ☐ Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 21/2021
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. A und U 3112	Datum 5. Aug. 2021

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Prüfungsordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 09. Juni 2021 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 5. August 2021 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Abschlussprüfung
- § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Umfang und Art der Prüfungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 8 Prüfung der Planungsprojekte
- § 9 E-Klausuren
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Wiederholung der Prüfungen
- § 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfende und Beisitzende
- § 17 Nachteilsausgleich
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen, Ausgabe und Bearbeitungszeit der Thesis
- § 19 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Thesis
- § 20 Akademischer Grad
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde
- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen und der Abschlussprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Gleichstellungsklausel
- § 26 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Urbanistik, B.Sc.

Anlage 2: Prüfungsplan für den Studiengang Urbanistik, B.Sc.

§ 1 – Zweck der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Es wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, die notwendigen fachwissenschaftlichen Grundkenntnisse anzuwenden.

§ 2 – Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst inkl. der Thesis, des die Thesis-begleitenden Kolloquiums und der Thesis-Präsentation acht Semester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science beträgt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Pro Semester sind i.d.R. 30 LP zu erbringen.
- (3) Das Studium gliedert sich in einzelne Module, die gemäß des Prüfungsplans (Anlage 2) absolviert werden.

§ 3 – Prüfungsaufbau

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Thesis, einschließlich des Thesis-begleitenden Kolloquiums und ihrer Präsentation. Der Studien- und Prüfungsplan ist Bestandteil der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Mindestens fünf, aber maximal sechs Planungsprojekte werden mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen. Des Weiteren sind die Pflichtmodule, die Wahlpflicht- und Wahlmodule gemäß Studienplan (siehe Anlage 1) abzulegen. Das Planungsprojekt im 5. Fachsemester kann durch äquivalente Prüfungsleistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums ersetzt werden.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen sowie die Art und Weise der ausgewiesenen Prüfungen sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 4 – Fristen

- (1) Die Prüfungen müssen in der Regel direkt im Anschluss an die jeweiligen Module abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass das Studium grundsätzlich mit dem 8. Fachsemester abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Abschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Abschlussprüfung, die nicht bis zum Ablauf des 13. Fachsemesters abgelegt worden ist, gilt als „endgültig nicht bestanden“; es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung soll zum nächstmöglichen Termin, in der Regel im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt automatisch mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist in der Regel bis vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, hiervon abweichende Festlegungen zu treffen. Eine Abmeldung von als Einzelleistung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist bis 7 Kalendertage vor dem Beginn der jeweiligen Prüfungsphase möglich.

§ 5 – Umfang und Art der Prüfungen

- (1) Prüfungsarten, -modalitäten und Zulassungsvoraussetzungen sowie die zu erlangenden Kompetenzen sind im Modulkatalog definiert. Prüfungsleistungen können erbracht werden als:
 1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 6)
 2. schriftliche Prüfungsleistungen (§ 7)
 3. Prüfung der Planungsprojekte (§ 8)
 4. E-Klausuren (§ 9)

(2) Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen/der Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich zu bewerten sein.

§ 6 – Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel vor mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen bzw. eines Prüfers/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abzulegen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen je Kandidaten/Kandidatin soll in der Regel mindestens 15 Minuten, aber höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist auf seinen Antrag hin Einsicht in das ihn betreffende Protokoll zu gewähren.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin.

(6) Mündliche Prüfungsformen können in folgenden Formen erfolgen: Einzelprüfung oder Gruppenprüfung, Referat, Präsentation eines Projekts sowie die Präsentation der Thesis einschließlich der Diskussion.

§ 7 – Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen nach § 54 Abs. 2 und 3 ThürHG zu bewerten. Mindestens einer der Prüfer/der Prüferinnen soll Hochschullehrer/Hochschullehrerin des betreffenden Studiengangs sein. Die Bewertung der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei Stunden. Beinhalten die Klausurarbeiten zeichnerische Aufgabenstellungen, kann die Dauer der Klausurarbeit angemessen verlängert werden.

(4) Schriftliche Prüfungen können außerdem in folgenden Formen erfolgen: Hausarbeit, Thesepapier, Protokoll, Essay, Take-Home-Exam, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Rezension und schriftliche Dokumentation. Sofern geeignete technische Voraussetzungen gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren für Klausurarbeiten zustimmen.

§ 8 – Prüfungen der Planungsprojekte

(1) Prüfungsleistungen in den Planungsprojekten werden studienbegleitend abgelegt. Hier soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, ein Problem mit den gängigen Methoden seines Faches selbstständig zu bearbeiten. Hierzu gehören die regulären-Planungsprojekte (inklusive eines Städtebauprojekts sowie ein selbstbestimmtes Projekt).

(2) Diese studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden benotet.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Planungsprojekte in Teilen oder vollständig für eigene, nichtkommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9 – E-Klausuren

- (1) Sofern geeignete technische Voraussetzungen gegeben sind, um eine gerechte und nachvollziehbare Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss dem Einsatz von E-Klausuren als Ersatz für Klausurarbeiten zustimmen. Multiple-Choice-Fragen sind bei E-Klausuren nicht zulässig.
- (2) Eine E-Klausur wird nicht schriftlich, sondern am Computer bearbeitet. Diese findet als Aufsichtsrbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt, die das Protokoll führt. E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (3) Vor dem Schreiben einer E-Klausur soll den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, sich mit der Software, die bei der Prüfung genutzt wird, vertraut zu machen.
- (4) Eine vollautomatische Bewertung einer E-Klausur ohne menschliche Beteiligung ist nicht zulässig. Vielmehr erfolgt die Bewertung einer E-Klausur stets durch den Prüfer/die Prüferin.
- (5) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Kandidaten/Kandidatinnen zugeordnet werden können. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.

§ 10 – Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 – 1,5	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 – 4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt
> 4,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.
- (3) Planungsprojekte, Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mit Note bewertet. Für Wahlmodule wird in der Regel ein Testat erteilt, sofern die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ entspricht.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Für die Bildung der Gesamtnote (§21) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (6) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note im nachfolgenden Schema ergänzt:

ECTS-Note Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.

(7) Für die Frist zur Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

§ 11 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung, die er/sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage eines ärztlichen Attestes unverzüglich, spätestens jedoch 3 Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsunfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist die Universität berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Eine studienbegleitende Leistung oder Prüfungsleistung, die durch nicht gekennzeichnetes Übernehmen von Inhalten aus anderen Quellen (Plagiat) zustande kommt, stellt eine Täuschung im Sinne von Absatz 3 dar und wird wie diese geahndet.

§ 12 – Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen (siehe Prüfungsplan Anlage 2) einschließlich der Thesis, des die Thesis begleitenden Kolloquiums und der Thesis-Präsentation bestanden sind.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung „endgültig nicht bestanden“ ist.

(4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Prüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.

§ 13 – Wiederholung der Prüfungen

(1) Die Prüfungsverpflichtung entsteht mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 4 Abs. 3. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht der Wiederholung zum erstmöglichen Wiederholungstermin. Es besteht insgesamt einmalig die Möglichkeit, ein nicht bestandenes Planungsprojekt gegen ein anderes bestandenes derselben Gruppe oder ein nicht bestandenes Wahlmodul gegen ein anderes bestandenes auszutauschen. In beiden Fällen wird die nicht bestandene Prüfungsleistung annulliert.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können innerhalb der Fristen gemäß § 4 wiederholt werden. Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden.

- (3) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung darf zweimal wiederholt werden. Das gilt auch für Teilprüfungsleistungen. Besteht der Kandidat/die Kandidatin die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung „endgültig nicht bestanden“.
- (4) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“ (5,0).
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Thesis ist nicht zulässig.

§ 14 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulische Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können anerkannt werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden Leistungspunkte des Studiums ersetzen. Über die Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anerkennungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden i.d.R. innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z.B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i.d.R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

§ 15 – Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, zwei akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und einem/einer Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.
- (2) Der/die Vorsitzende, dem jeweiligen Stellvertreter/der jeweiligen Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung neben dem/der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der/Die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienplänen und Prüfungsordnungen.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 – Prüfende und Beisitzende

- (1) Prüfungsberechtigt sind nach § 54 Absatz 2 ThürHG Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die gemäß § 54 Absatz 3 ThürHG selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie sollen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben oder ausüben.
- (2) Der Kandidat/Die Kandidatin kann für die Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer/die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern/Prüferinnen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer/Prüferinnen sollen dem Kandidaten/der Kandidatin rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- (4) Die Thesis wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, von denen einer/eine Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein muss. Der Betreuer/Betreuerin der Thesis soll ein/eine Hochschullehrer/Hochschullehrerin des Studiengangs Urbanistik sein, er/sie ist gleichzeitig Erstgutachter/Erstgutachterin und Mitglied der Prüfungskommission. Als Zweitgutachter/Zweitgutachterinnen können auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen aller am Studiengang beteiligten Professuren, Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, anderer universitärer Einrichtungen oder externe Gutachter/Gutachterinnen aus der Berufspraxis bestellt werden, wenn es die Thematik der Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Der Kandidat/die Kandidatin kann für den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin einen Vorschlag beim Prüfungsausschuss einreichen. Im Falle eines externen Gutachters/einer externen Gutachterin muss dem Antrag an den Prüfungsausschuss ein Lebenslauf beigelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Gutachters/einer bestimmten Gutachterin besteht nicht.
- (5) Für die Prüfer/Prüferinnen gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 18 – Zulassungsvoraussetzungen, Abgabe und Bearbeitungszeitraum der Thesis

- (1) Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer maximal 3 Prüfungsleistungen mit je 3 LP aus dem Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulbereich noch nicht bestanden hat. Die fehlenden Leistungen müssen bis zur Abgabe der Thesis bestanden sein. Eine Zulassung zur Thesis erfolgt nach schriftlicher Antragstellung an das Prüfungsamt.

- (2) Die Thesis soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes einen Gegenstand bzw. eine Aufgabe aus dem Feld der Urbanistik selbständig mit wissenschaftlichen bzw. praktischen Methoden vertiefend zu bearbeiten. Die Thesis soll über die Reproduktion vorhandenen Wissens hinausgehen.
- (3) Die Thesis kann von jedem/jeder am Studiengang Urbanistik beteiligten Hochschullehrer/Hochschullehrerin ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Thesis in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Thesis Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Thesis erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die betreuende Professur. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und der Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Für die fachliche Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin während der Anfertigung der Arbeit ist der/die Erstprüfer/Erstprüferin verantwortlich. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (5) Die Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.
- (6) Der Bearbeitungszeitraum der Thesis von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt studienbegleitend 14 Wochen. Krankschreibungen von bis zu insgesamt 4 Tagen führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der Kandidat/die Kandidatin ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Studienunterbrechungen durch Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht vom Kandidaten/von der Kandidatin zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 4 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Thesis möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie kann dann einmalig neu begonnen werden.

§ 19 – Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Thesis

- (1) Die Thesis ist fristgemäß bei der ausgebenden Professur abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Wird die Thesis nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als „nicht bestanden“ (5,0). Bei der Abgabe hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Dokumentation der Thesis ist zweifach in gedruckter Form sowie in digitaler Form in deutscher Sprache einzureichen. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Thesis in einer anderen Sprache gestatten.
- (3) Ein Exemplar der Dokumentation der Thesis inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Thesis in Teilen oder vollständig für eigene Zwecke der Lehre und Forschung unter Nennung des Verfassers/der Verfasserin zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers/der Verfasserin bleiben davon unberührt.
- (4) Die Abschlussprüfung besteht aus der Präsentation der Thesis durch den Kandidaten/die Kandidatin in einer dem Gegenstand angemessenen Form. Die Thesis ist in einer mündlichen Prüfung von ca. 45 Minuten Dauer vorzustellen, davon sind in der Regel etwa 30 Minuten für einen Kurzvortrag vorgesehen, weitere 15 Minuten sind für Fragen der Prüfenden vorgesehen. Die Präsentation (mündliche Prüfung) der Thesis ist öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bewertung der Thesis erfolgt durch die Prüfer/Prüferinnen aus dem arithmetischen Mittel der von ihnen abgegebenen Noten. Die Bewertung der Thesis erfolgt gemäß § 10 Abs.1. Die Note für die Arbeit geht mit 70 % und die Note für die Präsentation mit 30 % in die Gesamtbewertung der Thesis ein. Über die Bewertung wird ein Protokoll gefertigt.

(6) Bewertet ein Gutachter/eine Gutachterin die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die Hochschullehrer/Hochschullehrerin sein muss, zu bestellen. Bewertet dieser/diese die Arbeit ebenfalls mit "nicht ausreichend" (5,0), gilt die Arbeit als "nicht bestanden". Bewertet er/sie die Arbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), ist die Arbeit bestanden.

(7) Die Begutachtung und Bewertung der Thesis muss spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.

§ 20 – Akademischer Grad

Nach Bestehen der Abschlussprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Science.

§ 21 – Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Bachelorurkunde

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten der Planungsprojekte, der Pflicht- und Wahlpflichtmodule mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP) und der Thesis. Die Note der Thesis (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein.

(2) Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:

- Modulprüfungen = 70 %

- Thesis inkl. Präsentation = 30 %

(3) Bei herausragenden Leistungen erteilt der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“. Dies setzt voraus, dass alle Prüfungsleistungen im Durchschnitt (Gesamtnote) nicht schlechter als 1,19 bewertet wurden.

(4) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der Kandidat/die Kandidatin möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache sowie eine englischsprachige Übersetzung. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat/die Kandidatin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Gleichzeitig wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch übergeben.

§ 22 – Ungültigkeit von Prüfungen und der Abschlussprüfung

(1) Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung und die Abschlussprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Thesis.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.

(3) Dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, der Leistungsnachweis und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24 – Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden Entscheidungen nach dieser Ordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht den Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Dekan/die Dekanin den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Absatz 2 steht den Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 25 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 26 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden (einschließlich Hochschul- oder Studiengangwechselnde), die sich zum Wintersemester 2021/22 an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikulieren.

Fakultätsratsbeschluss am 9. Juni 2021

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt
Weimar, 5. August 2021

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

171

	5 Seminar	Ü Übung	IV Integrierte Vorlesung
* Das Planungsprojekt kann im 5. Fachsemester auch durch Leistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums ersetzt werden. Wenn kein vergleichbares Projekt an der Partnerhochschule angeboten wird, dürfen in Absprache mit der Fachstudienberatung andere Kurse gewählt werden.			
** Die im 5. oder 7. Fachsemester angebotenen Wahlpflichtmodule können durch Leistungen eines Auslandsstudiums im 5. Fachsemester ersetzt werden und werden mit Note abgeschlossen. Die Wahlpflichtmodule können nur einmal belegt werden.			
*** Die Wahlmodule können an allen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Universität Erfurt, Fachhochschule Erfurt belegt werden. Diese schließen in der Regel mit einem Testat ab. Zwei Sprachkurse à 3 LP werden als Wahlmodule angerechnet.			

Anlage 2: Prüfungsplan für den Studiengang Urbanistik, B.Sc.

Module	Professur	LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester
Planungsprojekte + Thesis		75 - 87								
Planungsprojekt	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	12	12							
Planungsprojekt	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	12		12						
Planungsprojekt	Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	12			12					
Städtebauprojekt	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau 1 Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	12				12				
Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt/ Städtebauliches oder architektonisches Projekt oder Projekt im Auslandsstudium*	alle am Studiengang beteiligten Professuren	12*					12			
Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	12							12	
Thesis		15								
Thesis Bachelor-Kolloquium										12 3
Auslandssemester und studienbegleitendes Praktikum		≥33								
Auslandsstudium/ Praktikum		≥21						*		
Auslandskolloquium		3						3		
studienbegleitendes Praktikum 9 Wochen		9	*	*	*	*	*	*	*	
Pflichtmodule		78								
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung		6								
Einführung in die Stadt- und Regionalplanung	Stadtplanung		3							
Verfahren und Instrumente der Stadtplanung	Stadtplanung			3						
Planung und Gesellschaft		6								
Geschichte und Theorie der räumlichen Planung	Raumplanung und Raumforschung		3							
Räumliche Planung und Transformation	Raumplanung und Raumforschung			3						
Methoden und Techniken		12								
Wissenschaftliches Arbeiten	Raumplanung und Raumforschung		3							
Darstellen und Gestalten	Bauformenlehre, Darstellungsmethodik		6							
Digitale Planungsgrundlagen	Informatik in der Architektur		3							
Denkmalpflege und Architektur		6								
Stadt als Denkmal	Denkmalpflege und Baugeschichte			3						
Geschichte des Städtebaus	Entwerfen und StadtArchitektur			3						
Sozialwissenschaftliche Grundlagen		6								
Einführung in die Stadtsoziologie (Vorlesung)	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung			3						
Einführung in die Stadtsoziologie (Seminar)	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung			3						
Stadtentwicklung & Planungssteuerung		6								
Stadtentwicklung & Wohnungsvergung	Raumplanung und Raumforschung				3					
Planungssteuerung	Stadtplanung					3				
Regional- & Landesplanung		3								
Instrumente der Regional- und Landesplanung	Raumplanung und Raumforschung					3				
Bau- & Planungsrecht		9								
Planungs- und Baurecht	Stadtplanung				6					
Besonderes Städtebaurecht	Stadtplanung					3				
Architektur & Städtebau		9								
Grundlagen der Gebäudelehre	Entwerfen und Wohnungsbau				3					
Geschichte und Theorie der modernen Architektur	Theorie und Geschichte der modernen Architektur				3					
Grundlagen des Städtebaus	Entwerfen und Städtebau 1					3				
Ökologie & Freiraum		6								
Stadt- und Landschaftsökologie	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung				3					
Freiraumplanung	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung					3				
Stadtsoziologie		3								
Stadt- und Gesellschaftstheorie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung								3	
Planung in Forschung und Praxis		6								
Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalplanung	Stadtplanung									3
Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen	Raumplanung und Raumforschung									3

Module	Professur	LP gesamt	1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester
Wahlpflichtmodule** im 5. oder 7. Fachsemester		18								
Verkehrsplanung & Projektentwicklung		6								
Verkehrsplanung	Verkehrsplanung						x		x	
Projektentwicklung	Baumanagement und Bauwirtschaft						x		x	
Stadttechnik		6								
Stadttechnik - Wasser	Siedlungswasserwirtschaft						x		x	
Stadttechnik - Energie	Urban Energy Systems						x		x	
Umweltplanung & Ökonomie		6								
Umweltplanung/ Umweltschutz	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung						x		x	
Stadt- und Regionalökonomie	Stadt- und Regionalökonomie						x		x	
			30	30	30	27	24**	30	24**	21
Wahlmodule***		24				3	6**		6**	9
LP gesamt		240								

* Das Planungsprojekt kann im 5. Fachsemester auch durch Leistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums ersetzt werden. Wenn kein vergleichbares Projekt an der Partnerhochschule angeboten wird, dürfen in Absprache mit der Fachstudienberatung andere Kurse gewählt werden.

** Die im 5. oder 7. Fachsemester angebotenen Wahlpflichtmodule können durch Leistungen eines Auslandsstudiums im 5. Fachsemester ersetzt und müssen mit Note abgeschlossen werden. Die Wahlpflichtmodule können nur einmal belegt werden.

*** Die Wahlmodule können an allen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Universität Erfurt, Fachhochschule Erfurt belegt werden. Diese schließen in der Regel mit einem Testat ab. Zwei Sprachkurse à 3 LP werden als Wahlmodule angerechnet.